



ORTSGEMEINDE KLINGENMÜNSTER

- Ortsbürgermeisterin -

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern - Landkreis Südliche Weinstraße

Betreuungsordnung der Betreuenden Grundschule

1. Ziel der Einrichtung

Den Grundschülern der Klassenstufen 1 bis 4 wird die Teilnahme an einem freiwilligen außerunterrichtlichen Betreuungsangebot - wahlweise mit Mittagessen - nach dem Unterricht angeboten. Hierdurch soll den Eltern auf Wunsch eine längere Betreuungszeit ihrer Kinder verlässlich gewährleistet werden.

2. Träger / Verantwortliche

2.1. Träger des Betreuungsangebotes an der August-Becker-Schule ist die Ortsgemeinde Klingenmünster.

2.2. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 21 Grundschulordnung.

2.3. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Betreuungsmaßnahmen und ist den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes weisungsberechtigt.

2.4. Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Bei abgesprochenen Maßnahmen mit der Schulleitung ist sie dem Betreuerteam gegenüber weisungsberechtigt.

3. Betreuungsdauer

3.1. Das Betreuungsangebot wird jeweils für ein Schuljahr eingerichtet. Für das nachfolgende Schuljahr wird nach Prüfung des Umfangs der Inanspruchnahme erneut über die Einrichtung entschieden. Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt 8 Kinder. Die Gruppengröße soll 20 Kinder nicht übersteigen. Es gibt verschiedene Angebote, z. B. Hausaufgabenbetreuung, Spiel- und Bastelangebote. Die Hausaufgabenbetreuung liegt im Ermessen der Betreuungskraft. Die vollständige und fehlerfreie Erledigung ist keine Pflicht.

3.2. Die Betreuung findet von Montag bis Freitag statt und richtet sich nach den Unterrichtszeiten der Schule. Sie wird dem jeweiligen Bedarf angepasst. An den unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt. An den beiden Tagen, an denen

nach der Grundschulordnung der Unterricht nach der 4. Stunde endet (letzter Unterrichtstag vor den Sommerferien und Tag der Zwischenzeugnisausgabe), findet Betreuung statt.

3.3. Das Betreuungsangebot hat eine Dauer vom jeweiligen Unterrichtsende bis maximal 16.00 Uhr.

3.4. Für den zeitlichen Ablauf gilt folgende Regelung:

- **12.00 Uhr – 13.00 Uhr:** **Spielzeit** (Klassen 1 + 2)
- **13.15 Uhr – 13.45 Uhr:** **Mittagessen** für alle, dann Spielzeit
- **14.00 Uhr – 15.00 Uhr:** **Hausaufgabenzeit**
- **15.00 Uhr – 16.00 Uhr:** **Spielzeit**
- **16.00 Uhr:** **Ende der Betreuung**

3.5. Die Kinder können zu jeder **vollen Stunde** von der Betreuung abgeholt werden. Kinder, die von der Betreuung abgeholt werden oder selbstständig nach Hause gehen, müssen sich bei der Betreuungskraft abmelden.

4. Betreuungskräfte und Raumbedarf

4.1. Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte und stellt die erforderlichen Räumlichkeiten in Absprache mit der Schulleitung in der Grundschule zur Verfügung.

4.2. Die Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

4.3. Die Klassenlehrerinnen sorgen täglich nach Unterrichtsschluss dafür, dass die jeweiligen Kinder nach dem feststehenden Anmeldeplan in die Betreuung gehen.

4.4. Absprachen zwischen Eltern und Betreuungskräften werden über das Modul Betreuung in Elternnachricht geführt.

5. Aufnahme

5.1. Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der Schule offen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung der Sorgeberechtigten bzw. des Sorgeberechtigten. Anmeldeformulare werden im Frühjahr an die Eltern ausgeteilt.

Mit der Anmeldung wird eine Ausfertigung dieser Betreuungsordnung ausgehändigt. Die Anmeldung wird von den Sorgeberechtigten im Sekretariat der Schule abgegeben und von dort an den Schulträger weitergeleitet.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind (20 Kinder pro Tag und Gruppe/ max. 3 Gruppen), müssen wir nach Anmeldungstermin vorgehen.

Um eine verlässliche Personalplanung zu gewährleisten, ist **6 Wochen vor den Sommerferien Abgabeschluss der Anmeldung.**

5.2. Die Betreuungsmaßnahme gilt verbindlich für ein Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger während des Schuljahres auch kürzere Betreuungszeiten zulassen.

5.3. Die Sorgeberechtigten melden Ihr Kind bereits mit der Anmeldung ganzjährig für feststehende Tage an. Diese können nur in Ausnahmefällen (z.B.: Schichtdienst) flexibel verändert werden. Alle Änderungswünsche von Eltern treten erst in Kraft, wenn diese von der Schule und dem Schulträger entschieden wurden. Bis dahin gilt die bestehende Anmeldung.

5.4. Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass der Jahreselternbeitrag für die Betreuende Grundschule und für das etwaige Mittagessen vom angegebenen Konto abgebucht wird. Entsprechende Formulare werden mit der Betreuungsordnung ausgegeben und sind der Anmeldung beizufügen.

6. Teilnahme

6.1. Die angemeldeten Kinder haben die Möglichkeit, das Betreuungsangebot in der ganzen Woche in Anspruch zu nehmen.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Stundenzahl der Betreuung pro Woche:

5 Stunden pro Woche	→	10 € Monatsbeitrag
10 Stunden pro Woche	→	20€ Monatsbeitrag
15 Stunden pro Woche	→	30 € Monatsbeitrag
20 Stunden pro Woche	→	40 € Monatsbeitrag

Die Kosten werden bei 1-3 Tagen anteilig und bei 4-5 Tagen voll berechnet. Nähere Auskünfte sind bei der Sachbearbeiterin der VG BZA erhältlich.

6.2. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Kind von Montag bis Freitag am Mittagessen teilnimmt. Die Kosten hierfür betragen 4,80 € pro Essen. Eine Essensanmeldung ist ganzjährig verbindlich. Ein Abmelden vom Mittagessen ist nur bei Erkrankung möglich.

Die Betreuung gibt die ausgewählten Gerichte auf der Homepage bekannt.

Sollte für das Betreuungsjahr von Seiten der Eltern keine Anmeldung zum Mittagessen vorliegen, wird von den Sorgeberechtigten für die Mittagsessenszeit ein „Lunchpaket“ von zu Hause mitgegeben.

6.3. Kann ein Kind durch Krankheit nicht am Betreuungsangebot teilnehmen, so ist es morgens bis spätestens 7.45 Uhr über Elternnachricht abzumelden. Auf diesem Wege werden die Betreuungskräfte darüber in Kenntnis gesetzt. Angemeldete Mittagessen werden dann entsprechend beim Caterer abgemeldet. Nach 7.45 Uhr abgemeldete erkrankte Kinder können nicht mehr vom Essen abgemeldet werden.

6.4. Der Beitrag für die Betreuende Grundschule sowie der Betrag für das Essen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung vom angegebenen Konto abgebucht.

7. Abmeldung/Ausschluss aus der Betreuung

7.1. Widersetzt sich ein Kind wiederholt den Anweisungen der Betreuungskräfte oder stört es trotz umgesetzter Maßnahmen ständig die Durchführung des Betreuungsangebotes, so kann es vom Schulträger in Absprache mit der Schulleitung vom Betreuungsangebot zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt durch den Schulträger eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten, bzw. den Sorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, über die Dauer des Ausschlusses oder die Beendigung des Betreuungsangebotes.

Eine anteilige Erstattung des Elternbeitrages und des Essensgeldes für die Dauer des Ausschlusses erfolgt nicht.

7.2. Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgrund könnte z.B. die Nichtentrichtung der Elternbeiträge sein.

8. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

8.1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeit. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig. Für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

8.2. Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

8.3. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

8.4. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

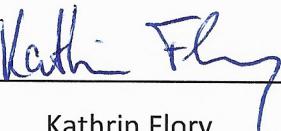
9. Finanzierung

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt für jedes Schuljahr, in dem eine Betreuung durchgeführt wird, einen Antrag bei der Landesregierung auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Finanzierung des Betreuungsangebotes.

10. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt am 12.12.2025 in Kraft.

Klingenmünster, den 11.12.2025



Kathrin Flory

Ortsbürgermeisterin



Andrea Seither

Rektorin der August-Becker-Schule